

ius.focus

Anwaltsrecht

Verteidiger oder Oberstaatsanwalt?

Art. 12 lit. a BGFA

Der Anwalt hat gemäss Art. 12 lit. BGFA die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften zu wahren. Er ist im Gegensatz zum Richter nicht der objektiven Wahrheits- und Rechtsfindung verpflichtet. Strafverteidigung bedeutet streng einseitige Interessenwahrung. Das Wissen um die Meinung des Verteidigers hat in jedem Fall vor dem Auftrag zur Verteidigung zurückzutreten. [217]

KGer SG AW.2022.85 vom 4. April 2023 (rechtskräftig)

In einer Anzeige an die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen warf das Kreisgericht Wil Rechtsanwalt A. vor, an der Hauptverhandlung vom 18. August 2022 als amtlicher Verteidiger den Antrag gestellt zu haben, dass sein damaliger Mandant B. des Raubes schuldig zu sprechen sei, obwohl B. stets vehement bestritten habe, dem Opfer C. etwas weggenommen zu haben. Die Anwaltskammer eröffnete am 5. Oktober 2022 ein Disziplinarverfahren gegen A. Dieser liess sich sodann vernehmen und beantragte, das Disziplinarverfahren ohne Kostenfolge einzustellen.

Nach Art. 12 lit. a BGFA üben die Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. Ein Anwalt hat primär die Interessen seines Klienten zu vertreten und ist nicht Gehilfe des Richters, sondern Verfechter von Parteiinteressen. Im Strafverfahren hat der Anwalt seine Tätigkeit nicht am staatlichen Strafverfolgungsinteresse, sondern am Interesse des Beschuldigten an einem freisprechenden oder möglichst milden Urteil auszurichten. Verteidigung bedeutet streng einseitige Interessenwahrnehmung. Das Wissen oder die Meinung des Verteidigers betreffend Schuld seines Mandanten hat in jedem Fall vor dem Auftrag zur Verteidigung zurückzutreten. Disziplinarrechtlich relevant sind nur grobe Verstösse gegen die mandatsrechtliche Treuepflicht, so etwa, wenn der Anwalt den Auftraggeber nicht nach bestem Wissen berät oder gar vorsätzlich den Interessen des Klienten zuwiderhandelt.

Die Anwaltskammer stellt fest, dass A. wusste, dass B. die gewaltsame Wegnahme des Geldes und damit die Begehung eines Raubes stets bestritten hat. Trotzdem plädierte er auf Schuldspruch wegen Raubes und erachtete in seinem Plädoyer die tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft als nachgewiesen. Dass eine solche Strategie mit B. abgesprochen wurde, ist für die Anwaltskammer nicht glaubhaft. B. teilte in der Verhandlung auch mit, dass A. ihn wohl falsch verstanden habe. A. hat auch an einer Besprechung kurz vor der Hauptverhandlung auf den Beizug eines Dolmetschers verzichtet, obwohl B. einen solchen verlangte. A. hätte sich aufgrund der Treue- und Geheimhaltungspflichten jeglicher für B. belastenden Äusserung gegenüber dem Gericht enthalten müssen.

Der Antrag auf Schuldspruch wegen Raubes stellt eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen von B. dar. So hat auch das Kreisgericht nach Verhandlungseröffnung mitgeteilt, dass es sich vorbehalte, die angeklagte versuchte räuberische Erpressung sowie den Raub als versuchte bzw. vollendete Nötigung zu qualifizieren. Bei einer Verurteilung wegen Nötigung wäre auch lediglich noch die fakultative Landesverweisung möglich gewesen. A. ignorierte die Aussagen von B. und den (milderen) Würdigungsvorbehalt des Kreisgerichtes Wil. Er verletzte seine Sorgfaltspflicht in grober Weise. Diese Vorgehensweise geht über eine unrichtige Beratung, ein prozessual falsches oder bloss taktisch oder psychologisch unkluges Vorgehen hinaus und stellt die Vertrauenswürdigkeit der Anwaltschaft in Frage. A. hat somit die durch Art. 12 lit. a BGFA ihm auferlegte Berufspflicht der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung in grober Weise verletzt. Er ist angemessen zu disziplinieren. Gerade in Strafverfahren, wo schwerwiegende Delikte im Raum stehen, ist es nicht statthaft, wenn sich ein Verteidiger derart gegen Mandanteninteressen stellt, wie dies A. getan hat. Einsicht in sein Fehlverhalten ist bei A. nicht erkennbar, sein anwaltlicher Leumund ist aber bisher ungetrübt. Der Anwaltskammer scheint daher eine Busse von CHF 3000.– angemessen.

Kommentar

Leider geht aus dem besprochenen Entscheid nicht hervor, welche Strafe das Kreisgericht Wil gegenüber B. ausgesprochen hat. Die Ansicht des Kreisgerichtes, A. habe in diesem Verfahren seine Aufgaben als Verteidiger falsch verstanden, teilt die Anwaltskammer zu Recht. Die Einschätzung, es liege eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung vor, überzeugt. Die Sanktionierung von A. mit einer Busse ist folgerichtig.

David Jenny